

Ambulantes Hospiz Oberhausen e.V.

Satzung

mit einem Vorwort zur Hospizarbeit



Ambulantes Hospiz Oberhausen e.V.

Nürnberger Str. 10
46117 Oberhausen
fon 0208 - 81 01 110

■ Bürozeit:

Dienstag und Donnerstag
9.30 Uhr - 11.30 Uhr

■ Bankverbindung:

Volksbank Oberhausen
KtoNr. 182 300 11
BLZ 365 601 96

Hospiz

- weil das Leben auch Sterben ist.

Das Sterben als einen Teil des Lebens zu akzeptieren, ist schwer. Häufig wird in unserer heutigen Gesellschaft dieses Wissen verdrängt, wird der Tod tabuisiert.

Tod und Sterben sind aus dem Lebensalltag aus dem Bereich der Familie weitgehend in Pflegeheime, Krankenhäuser und Intensivstationen verlagert worden.

Dabei wünschen sich nahezu alle Menschen, zu Hause zu sterben.

„Wenn Sie meine kalte Hand in Ihre warmen Hände nehmen, fließt Wärme in meinen ganzen Körper.“

Den todkranken, den sterbenden Menschen nicht alleine zu lassen, ihm einen weitgehend schmerzfreien letzten Lebensabschnitt daheim in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen, ist das erklärte Ziel des Ambulanten Hospiz Oberhausen e.V.. Unser Anliegen ist es, den Schwerkranken und ihren Angehörigen beizustehen, wenn der Entschluß gefaßt wird, zu Hause zu pflegen.

Die Sozialstationen und Pflegedienste leisten unschätzbare Hilfe bei der Krankenpflege, aber ihre Zeit und ihre Möglichkeiten in der Begegnung sind begrenzt, der nächste Kranke wartet bereits.

Die **ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen** des Hospiz bringen Zeit mit bei ihren Besuchen, Zeit zum Zuhören, Zeit zum Trösten.

„Bei Ihnen kann ich mal weinen. Wenn meine Angehörigen das sehen, meinen sie gleich, etwas versäumt oder falsch gemacht zu haben. Aber ich bin halt nur traurig, und dann ist es gut, sich bei jemanden ausweinen zu können, der die Hand hält und Verständnis hat.“

Jeder von uns weiß, daß sein Leben eines Tages enden wird. Nichts ist in unserem Leben sicherer, als daß wir sterben müssen. Und doch, wenn uns gesagt wird, daß eine Krankheit früher oder später zum Tod führt, verändert sich von diesem Tag an unser Leben radikal.

Diese letzte Wegstrecke gehört auch zu unserem Leben. Jetzt, wo unser Leben bedroht ist, wird uns oft so recht bewußt, wie kostbar es ist.

Am Anfang einer Krankheit - und das gilt auch für uns Gesunde - ist die Hoffnung immer mit Genesung, erfolgreicher Behandlung oder Lebensverlängerung verbunden.

Wie der Sterbende einen Prozeß durchläuft, in dem er von Ungewißheit, über Gewißheit, über Ablehnung, über Zorn und Trauer zur Annahme seines Todes kommt, so durchläuft auch seine Hoffnung einen Prozeß. Am Ende steht vielleicht für ihn die Hoffnung, daß seine Angehörigen, Freunde, Bekannte ohne ihn auskommen können, daß mit dem Tod nicht alles endet und daß Gott ihn liebend aufnimmt.

Wenn wir den Schwerkranken nicht aus dem Wege gehen, sondern im Gegenteil ihre Gegenwart suchen, so bestärken wir sie in ihrem Wissen, daß ihr Sterben ein tiefsinniger Abschnitt ihres Lebens ist.

Niemand erwartet Antworten, „...schweige und höre, neige deines Herzens Ohr...“

Ambulantes Hospiz - ein ehrenamtlicher aufsuchender Dienst

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Hospiz

- sind bereit mit den Schwerkranken und mit ihren pflegenden Angehörigen über die Krankheit, über Sorgen und Nöte und alles, was damit verbunden ist zu sprechen.

„Der Tod ist die totale Verhältnislosigkeit des Menschen“

Eberhard Jüngel

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Hospiz

- sind bereit, bei den Schwerkranken zu sein, wenn sie Beistand brauchen und wenn es ihnen nicht gut geht.

„In Frieden sterben kann man nur dann, wenn man auch in Frieden weiterleben könnte. Wer sich aber nicht loslassen kann, kommt nicht dazu, sich auf die Wirklichkeit einzulassen“

Eberhard Jüngel

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Hospiz

- sind bereit, den Angehörigen in der Zeit des Abschieds und der Trauer zur Seite zu stehen.

„Stirbt ein geliebter Mensch, so sterben wir in gewisser Weise auch mit ihm. Es wird uns kaum je so radikal bewußt wie beim Tod eines geliebten Menschen, in welchem Maß wir uns auch unseren Beziehungen zu anderen Menschen und Dingen verstehen und erfahren, in welchem Maß der Tod einer solchen Beziehung uns aufbricht und eine Neuorientierung verlangt.“

Verena Kast

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Hospiz

- vermitteln Informationen und Ansprechpartner
z.B. bei Fragen der Schmerztherapie oder der Ernährung.
 - geben Hilfestellung bei der Organisation von
ambulanter Pflege und Haushaltsversorgung durch soziale
Dienste (Sozialstationen, Haushaltshilfen, Essen auf
Rädern u.a.m.).
 - übernehmen Sitzwachen zur Entlastung von Partnern,
Angehörigen, Freunden und Nachbarn.
-

Satzung Ambulantes Hospiz Oberhausen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Ambulantes Hospiz Oberhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll Mitglied des Caritasverbandes für die Stadt Oberhausen e.V. werden. Der Vorstand wird ermächtigt, alle zum Erwerb dieser Mitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen namens des Vereins abzugeben.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sich aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Maßnahmen verwirklicht.
- (2) Der Verein unterstützt die Begleitung schwerstkranker, todkrank und sterbender Menschen in ihrer letzten Lebensphase auf Wunsch der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen.
 - a) Er setzt sich dafür ein, daß Menschen ein erfülltes Leben, auch im Angesicht ihrer unheilbaren Krankheit, führen können, und daß ihnen ein Sterben in Würde, von Menschen begleitet, möglich ist. Dies geschieht unabhängig von Glauben, von Abstammung, Rasse, religiöser und politischer Anschauung sowie von sozialer Stellung.
 - b) Der Verein soll die Verbindung zwischen den verschiedenen, an der Betreuung des Kranken beteiligten ärztlichen und pflegerischen Institutionen sowie der Seelsorge - soweit gewünscht - herstellen.

- c) Der Verein fördert die Ausbildung, Fortbildung und Supervision der in der Begleitung Schwerstkranker und Sterbender tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter.
- (3) Der Verein fördert und unterstützt Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten und stationären Versorgung von Patienten in der letzten Lebensphase.
- (4) Der Verein vermittelt und fördert Kontakte und den Erfahrungsaustausch für Patienten und Angehörige.
- (5) Der Verein berät und unterstützt die betreuten Menschen und ihre Angehörigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
- (6) Der Verein fördert und unterstützt die soziale Integration von alleinstehenden und/oder hilfsbedürftigen Angehörigen, auch nach dem Tode der Betroffenen.
- (7) Der Verein kann zum Erreichen des ambulanten Zweckes in beschränktem Umfang Belegbetten verwalten.
- (8) Die vorgenannten Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch
 - a) Personelle und materielle Unterstützung der innerhalb oder außerhalb von Institutionen in der ambulanten Hospizarbeit tätigen Ehren- und Hauptamtlichen.
 - b) Auswertung und Nutzbarmachung von Kenntnissen und Erfahrungen der auf dem Gebiet der ambulanten Hospizarbeit tätigen Personen.
 - c) Information und Aufklärung über die Möglichkeiten und Erfahrungen der häuslichen ambulanten Hospizarbeit in Wort und Schrift.
 - d) Organisation und /oder Durchführung von Kursen, Symposien und Teilnahme an Kongressen.

- e) Aufbau von Beratungs- und Betreuungsdiensten an Krankenhäusern.
- f) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange ambulanter Hospizarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten und häuslichen Schmerz- und Ernährungstherapie.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (10) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag durch Beschluß endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod einer natürlichen Person,
 - b) mit der Vollbeendigung einer rechtsfähigen Personenvereinigung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er erklärt wird.

Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder haben zur Förderung des Vereinszweckes Mindestbeiträge in Geld zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragsverpflichtung befreien.

§4 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
einem Vorsitzenden,
einem stellvertretenden Vorsitzenden,
einem Schatzmeister,
einem Schriftführer,
sowie drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand kann beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt

bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu berufen.

- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder gemäß §5, Absatz 1.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
 - f) Beschlußfassung über die Bildung weiterer Vereinsorgane,
 - g) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (4) Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann der Verhinderte sein Stimmrecht einem anderen Mitglied schriftlich übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine anderen Festlegungen durch die Satzung bestehen.
Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ist nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.
- (7) Der Verlauf der Versammlung, insbesondere die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung sind in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten und vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Bei der schriftlichen Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist hierauf in der beizufügenden Tagesordnung besonders hinzuweisen.
- (2) Der Beschluß über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Caritasverband für die Stadt Oberhausen e.V. für die ambulante Kranken- und Altenpflege zu. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem andern Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Oberhausen, den 7. März 1997

* Wenn im Rahmen der Satzung von männlichen Funktionsbezeichnungen die Rede ist, so werden darunter selbstverständlich männliche als auch weibliche Personen verstanden.

Es wird hiermit bescheinigt, daß umstehender Verein heute
in das Vereinsregister unter Nr. 1425 eingetragen wurde.

Oberhausen-Rhld., den 3. September 1997

Amtsgericht

M. Schilling
(Schilling)
Justizangestellte



Hiermit wird bescheinigt, daß der Verein „Ambulantes Hospiz
Oberhausen e.V.“ korporatives Mitglied beim Caritasverband
für die Stadt Oberhausen e.V. ist.

Oberhausen, 3.12.1997

Georg Bierwald

Georg Bierwald
Geschäftsführer des
Caritasverbandes

